

# Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme  
des Sonntags täglich. Ko-  
stet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung  
halbjährig 7 fl. 50 kr.,  
vierteljährig 3 fl. 80 kr.  
öst. Währ.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

Nro. 179.

Sermannstadt, Donnerstag am 30. Juli.

1863.

## Einladung zur Pränumeration für die Monate August, September und October.

Pränumerations-Preis:

In loco: 3 fl. 80 kr. ö. W.  
Mit Postversendung für Auswärtige:  
2 fl. 50 kr. ö. W.  
Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhäuser, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Gedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szeg-Regen bei Herrn O. Kinn, Kaufmann; in Broos und Nischbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann.  
Sermannstadt, am 30. Juli 1863.

Verlag und Redaction  
der „Sermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

## Kemény — Haynald — Mikó.

Der „Deutschen Post“ schreibt man:

Sermannstadt, 23. Juli.  
Die Ungarn haben gestern und heute sämmtlich unsere Stadt verlassen, doch haben sie vorher dem Landtags-Präsidenten eine cumulatve verfasste und motivirte Mandatsniederlegungserklärung überreicht. Dergleichen haben sie beschlossen, eine Repräsentation an Sr. Maj. den Kaiser zu richten, in welcher sie die Gründe ihres Nichtertrittes in den Landtag auseinandersetzen. Dieses ziemlich umfangreiche Schriftstück soll durch eine Deputation, bestehend aus Bischof Haynald, Baron Kemény und Graf Mikó, Sr. Majestät übergeben werden. Beide Documente sind von den sämmtlichen ausgelebtenen Deputirten (44) und Regalisten (7) unterschrieben, und man ist hier auf den Erfolg derselben, namentlich aber darauf sehr gespannt, ob die vorerwähnte Deputation von Sr. Majestät empfangen werden wird. Vielleicht werden die drei Mitglieder, welche sämmtlich I. geheime Räte sind, diese ihre Eigenschaft benutzen, um sich dem Kaiser zu nähern, um dort die so oft verheuerte Loyalität abermals zu versichern. Wir können uns aber nicht erklären, wie diese drei Männer ihrem Eide als geheime Räte der Krone zu entsprechen gedenken, wenn sie durch die Repräsentation den Landtag, die Wahlordnung, die Nichtbefähigung des Leopoldinischen Diploms als ungesetzlich, die Union Siebenbürgens mit Ungarn aber als gesetzlich erklären, gerade entgegen dem Aussprechen ihres kaiserl. Herrn. Aber wir haben das elastische Gewissen dieser Herren satfam kennen gelernt, um uns noch über irgend etwas bei ihnen zu wundern.  
Baron Kemény war es, der als Hofkanzler im Jahre 1861 nicht schnell genug eilen konnte, um die vollständige Restitution in integrum in Siebenbürgen herzustellen und hiedurch der magyarischen Präponderanz im Lande glatte Wege zu bahnen, damit aber auch heillose Verwirrung in die politische Verwaltung des Landes und durch die überstürzte Auflösung der k. l. Gerichtsbehörden das Land um seinen gesicherten, über alle Nationalitäten erhabenen Rechtsfuß zu bringen. Wir wissen ihn für dieses Danaergesent, an dem wir jetzt noch zu büßen haben, wahrlich wenig Dank.  
Bischof Haynald war es, der vom kaiserl. Hofcaplan zum Bischof in Siebenbürgen ernannt, gar bald die confessionelle Gleichberechtigung Siebenbürgens nach und nach zu untergraben anfang, hiedurch aber Siebenbürgens wichtigste Grundgesetze leichtsinnig ignorirend, einer Intoleranz die Bahn öffnete, welche vor seinem Eintritt nach Siebenbürgen hierlands nicht gekannt war. Wir erinnern bloß an einige Fälle bei Missgehen und bei Verordnungen, können aber auf Verlangen mit actenmäßigen Daten dienen. Er war es, der, so lange die k. l. Statthalterei in Siebenbürgen noch existirte, keine Gelegenheit verabsäumte, um seine unbegrenzte Loyalität zu betheuern; er war es aber auch, der die bekannte Rede im Herrenhause des 1861er ungarischen Landtages für die Gesetzlichkeit der Union zum großen Staunen der Welt hielt; er war es, der in den bekannten Karlsburger Conferenzen jede Einberufung des Landtages, die nicht auf Art. 11 vom Jahre 1791 basirt, für ungesetzlich, die Union Siebenbürgens mit Ungarn aber als zu Recht bestehend und als heissen Wunsch, den Siebenbürgen haben müsse, erklärte. Das that Haynald — der Rest davon ist Schweben.  
Und endlich Graf Mikó, dieser getreue Schildknappe des gewesenen Hofkanzlers Baron Kemény — wie hat er sich als Gouverneur Siebenbürgens benommen, wie hat er in der Repräsentation des Suberniums über die Landtagsfrage sich gerirt? Doch genug, das Land Siebenbürgen erinnert sich dieser Herrschaft eben nicht angenehm, und ein großer, ja sehr großer Theil Siebenbürgens begrüßt jubelnd den Rücktritt Mikó's vom Gouvernemente. Warten wir das Verhalten der Regierung ab, warten wir ab, ob diesen Männern es gelingen wird, Sr. Majestät über die thatsächlichen Wünsche und Bedürfnisse Siebenbürgens aufzuklären.“

## Carls hütte.

Eine Viertelstunde südlich von Nagy-Dlähfalva, auf der vom Gargitagebirge westlich gelegenen Hochebene, an den Ufern des Bargas liegt das Eisenwerk Carls hütte. Binnen 24 Stunden werden 50 bis 60 Centner Eisen geschmolzen, welches theils als Gußeisen verarbeitet, theils in Stangen geschmiedet, in der Mitte umgebogen, 15 bis 19 Pfund schwer, über Kronstadt nach der Balachei verführt wird. Die Arbeiter in der Schmelz und beim Hammer sind meist Deutsche, welche vor vielen Jahren aus der Lips in Ungarn nach Jakobenz in der Bukowina, und von da vor 9 Jahren hieher nach Carls hütte berufen worden sind. Diese Deutsche, mit Weibern und Kindern 78 an der Zahl, sind ev. A. C. ohne Schule und ohne Seelsorger, außerdem, daß der evang. Pfarrer aus Sommerburg, dormalen

\*) Einige Aufklärung dürfte unsrer geistiges Telegramm gegeben haben.  
(Die Redaction.)

Inserate aller Art werden in der Steinbau-  
schen Buchhandlung  
angenommen, für Deutsch-  
land besorgt dieselben  
Haasenstein & Vogler in  
Hamburg - Altona und  
Frankfurt a. M., und An-  
noncen-Bureau v. Allen  
& Fort in Leipzig.  
Das einmalige Einrücken  
einer einpaatigen  
Garmondzeile kostet 7 kr.,  
das 2. Mal 6 kr., das 3.  
Mal 5 kr. ö. W. egl. der  
Stempelgebühr à 30 kr.  
Eigentümer u. Verleger:  
Th. Steinhäuser.

erden eingeladen, die schriftlichen  
obigen Kundmachung zu verfass-  
es Werk bis zum 31. August  
12 Uhr, in das Präsidial-Bureau  
innen- und Forst-Direktion zu Klau-  
bürgen, versiegelt und unter der  
für Rezbánya“ abzugeben.  
Juli 1863.

1863. 3-3

Edict.  
und Stuhlgerichte zu Nischbach  
ist, es sei in der Exekutions-  
aus Langendorf, wider die Da-  
che Verlassenschaft zur Gerech-  
rtern zustehenden Forderung von  
c. in die exekutive Festsetzung der  
igen, in die Exekution gezogenen

lle Nro. 14 in Loman, neben Si-  
Obst- und Grasgarten, im Werthe  
wiefe la Tanea mit Hütte, neben  
Werthe per 80 fl. ö. W.  
la Coasta merului, neben Danille  
er Patter, im Werthe per 40 fl.  
die Vornahme auf den 3. und  
63, jedesmal Vormittags um 11  
aufe in Loman einberaumt worden.  
Kaufesbhaber mit dem Besage  
aben, daß die Pfandbescheidung  
dingnissen in der Gerichtszangei

en etwaige Hypothek- u. Gläubiger  
Rechte auf die Folgen des §. 509  
gemacht.

1. Juli 1863.  
Stadt- und Stuhlgericht.

## Innerung.

ufforderung  
brich gewesener Cantor in  
Reithausen.

r- und Stuhlgerichte zu Schäß-  
bauer Inassen Michael Lingner,  
Michael Eisgeth, wider Michael  
antor in Reithausen, wegen Schul-  
53 kr., 3 fl. 40 kr. ö. W. sammt  
7, 8. und 13. Jänner 1864, zur  
33, eine Klage angebracht.  
ung hierüber wurde die Tagung  
er 1863, um 9 Uhr Vermitt-  
en angeordnet, daß im Falle des  
en oder des andern Theiles dem  
gemäß was Rechtens ist, erkannt

chte der Aufenthaltsort des Ge-  
rich nicht bekannt ist, so wurde  
dr und Kosten der Herr Advokat  
sbürg als Curator bestellt, mit  
ache nach Vorschrift der C. P. O.  
wird.

in genannten Geflagten mit der  
eben, daß er entweder den aufge-  
er die zweckmäßige Verhandlung  
hörig anzuweisen, oder dem Ge-  
Sachwalter namhaft zu machen  
be die Folgen der Verabsäumung  
beizumessen haben würde.  
30. Juni 1863.

Stadt- und Stuhlgerichte.

berreihen, Gereschus), Rothlauf, jete  
hgen und besonders Krampfadern, Kopf-  
Berentungen und Seitenstechen mit  
schneell und sicher helfendes Mittel  
anzuwenden,

amweisung à 1 fl. 5 kr., doppelt starke  
eben à 2 fl. 10 kr. ö. W.

das berühmte

## Universal-Pflaster

unden, Großbeulen (Gefröße) und Hül-  
nt Gebrauchsanweisung kostet 35 Kr.,  
und allein zu haben:

in der Galanterie-Waaren-Handlung  
F. Schneider.

J. Probst.  
plung des Herrn Dietrich & Fleischer.  
elung des Herrn Joh. Telbis.

uch-, Kunst- und Musikalien-Handlung  
Wagner.

ern Wendler's sel. Erben und Apoth.

St. P. Joannisz.  
rn Bernhard David. 5-6

nügt uns zu constatiren, daß sie bestehen und daß die polnischen Insurgenten sie nicht einmal verläugnen. Das endliche Resultat, zu welchem sie führen würden, wäre nicht zweifelhaft. Es wäre eine allgemeine Verbrüderung der über das ganze Land zerstreuten Elemente der Unordnung, die eine günstige Gelegenheit suchen würden, Europa umzuführen.

Wir haben zu viel Vertrauen zum Rechtsinn des Staatssecretärs Ihrer Majestät, um dem Gedanken Raum zu geben, daß er ein Streben billigen könne, das mit dem Frieden und dem Gleichgewicht Europa's, an welche die Interessen Großbritanniens eng gebunden sind, eben so unvereinbar ist, als mit der Aufrechterhaltung der Verträge von 1815, der einzigen Grundlage und dem einzigen Ausgangspunct des Schrittes, welchen er bei uns gemacht hat.

Lord Russell citirt eine Stelle aus dem Bericht des Lord Castlereagh über eine Unterredung, welche dieser Staatsmann im Jahre 1815 mit dem Kaiser Alexander I. gehabt hat, und welche den Plan dieses Monarchen erwähnt, das Herzogthum Warschau „mit den in früherer Zeit abgetheilten polnischen Provinzen zu einem Königreiche unter der Souveränität Rußlands, mit nationaler, den Gefühlen des Volkes sympathischer Administration“ zu vereinigen.

Dieser Gedanke war eine vorübergehende Disposition des Kaisers Alexander I., der diesem Moment nicht Folge gegeben hat, als er die Interessen eines Reiches reiflicher erwägen konnte. In jedem Falle muß diese Frage sogar von einem Ideenaustausche ausgeschlossen bleiben, welcher sich in den Grenzen der Verträge von 1815 bewegt.

Die einzige Stipulation dieser Verträge, welche den Zweifel hätte hervorgerufen können, ob der Kaiser von Rußland das Königreich Polen unter demselben Rechtstitel besäße, wie seine übrigen Besitzungen, die einzige, welche seine Rechte hätte an irgendeine Bedingung knüpfen können, und welche die Möglichkeit eines Ideenaustausches mit fremden Höfen über seine Beziehungen zu diesem Theil seiner Domänen erklärt, ist die vage Stelle des Art. I, welche besagt:

„daß der Kaiser von Rußland sich vorbehält, diesem Staate, der eine besondere Administration erhält, jene innere Ausdehnung zu geben, die er für angemessen erachtet wird.“

und jene Stelle, welche sagt: „daß die Polen als respective Unterthanen der hohen contrahirenden Parteien eine nationale Verwaltung und nationale Institutionen erhalten werden, die nach den Modalitäten der politischen Existenz geregelt werden sollen, welche von jeder der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zu bewilligen für möglich und angemessen erachtet wird.“

Aber die Geschichte dieser Epoche liegt nicht weit genug hinter uns, als daß man die Erinnerung an die Lage verloren haben sollte, die durch den Wiener Vertrag herbeigeführt worden ist.

Demnach werden wir von der Wahrheit nicht entfernt sein, wenn wir behaupten, daß die Abfassung des Artikel I des Wiener Vertrages aus der persönlichen Initiative Sr. Majestät des Kaisers Alexander I. hervorgegangen ist. Das von Lord Russell citirte Gepräch mit Lord Castlereagh ist ein Angelegenheit mehr dafür.

Nach dem bis jetzt Gesagten wird der Herr Staatssecretär Ihrer britischen Majestät uns die Antwort auf die Combination einer Einstellung der Feindseligkeiten erklären. Diese Combination würde nicht Etich halten vor einer ersten Prüfung der zu ihrer practischen Durchführung nöthigen Bedingungen. Wollte man feststellen, mit wem sie verhandelt und welcher Natur der Status quo sein sollte, der durch sie verbürgt werden müßte, und wer über ihre Ausführung zu wachen hätte, so würde man bald inne werden, daß die Bestimmungen des öffentlichen Rechts keine Anwendung auf eine Situation finden können, mit der die flagrante Verletzung desselben gegeben ist. Sr. Majestät der Kaiser schuldet es der treuen Armee, welche für die Aufrechterhaltung der Ordnung kämpft, der friedlichen Majorität der Polen, welche unter diesen beklagenswerthen Agitationen leiden, Rußland, dem sie peinliche Opfer auferlegen, energische Maßregeln zu deren Beendigung zu ergreifen.

So wünschenswerth es auch ist, rasch dem Blutvergießen ein Ende zu machen, so kann dieser Zweck doch nur erreicht werden, wenn die Insurgenten die Waffen niederlegen und der souverainen Gnade vertrauen.

Jede andere Combination würde unvereinbar sein mit der Würde unseres erlauchteren Herrn und mit den Gefühlen der russischen Nation.

Sie würde übrigens zu einem Resultate führen, demjenigen, welches Lord Russell anempfiehlt, direct entgegengefest.

Was den Gedanken einer Conferenz der acht Signatarmächte des Wiener Vertrages betrifft, welche über die sechs als Grundlagen angenommenen Punkte zu berathen haben würde, so bietet er uns ernste Inconvenienzen, ohne daß wir irgend einen Nutzen aus demselben abzuleiten im Stande wären.

Wenn die Maßregeln, um die es sich handelt, zur Pacificirung des Landes hinreichen, so hätte eine Conferenz keinen Zweck. Sollten aber jene Maßregeln weiteren Beratungen unterzogen werden, so würde sich daraus eine directe Einmischung fremder Mächte in die inneren Details der Verwaltung ergeben, eine Einmischung, welche keine Großmacht gestatten kann und die England in seinen eigenen Angelegenheiten gewiß nicht annehmen würde.

Eine solche Einmischung läge weder im Geiste noch im Buchstaben der Wiener Verträge, auf deren Grundlage wir die Mächte zu einem freundschaftlichen Austausch der Ansichten aufgefordert haben. Ihr Resultat würde ein noch weiteres Hinschieben des Zieles sein, daß sie sich gestellt haben, indem sie die Regierung ihres Preßorgans und ihrer Autorität entkleiden und die Präntionen und Illusionen der polnischen Agitationen noch steigern würde.

Der im Jahre 1815 verfolgte Gang scheint uns hinlänglich klar die Natur der Beratungen anzuzeigen, welche über Fragen stattfinden können, die einerseits das Allgemeininteresse und andererseits Verwaltungsdetails betreffen, welche ausschließlich in das Gebiet der souverainen Nachbarstaaten gehören.

Zu jener Zeit wurde practischer Weise ein Unterschied zwischen diesen beiden Interessencategorien festgestellt. Die ersten wurden Gegenstand besonderer Unterhandlungen zwischen den Höfen von Rußland, Oesterreich und Preußen, zwischen welchen die geschichtlichen Traditionen, eine permanente Verbindung und eine unmittelbare Nachbarschaft eine Solidarität erzeugten. Alle zur Regelung der inneren Verwaltung bestimmten Arrangements und die gegenseitigen Beziehungen der polnischen zur Zeit des Wiener Congresses unter ihre respective Herrschaft gestellten Gebiete wurden in Separatverträgen verzeichnet, welche direct zwischen diesen drei Höfen am 21. April (3. Mai) 1815 abgeschlossen worden sind. Sie wurden später durch eine Reihenfolge von Specialconventionen so oft vervollständigt, als die Umstände es erheischen. Die allgemeinen, in diesen Verträgen erwähnten Principien, welche Europa interessiren konnten, sind allein in die Wiener Congressacte aufgenommen worden, welche am 27. Mai (9. Juni) mit der Unterschrift aller zur Mitwirkung berufenen Mächte versehen wurde.

Diese allgemeinen Principien werden gegenwärtig nicht in Frage gestellt; aber die administrativen Details und die inneren Arrangements würden möglicher Weise Stoff zu Besprechungen zwischen den drei Höfen liefern, um die respective Stellung ihrer polnischen Besitzungen, auf welche sich die Stipulationen der Verträge von 1815 erstrecken, in Einklang mit den gegenwärtigen Nothwendigkeiten und den Fortschritten der Zeit zu bringen. Das kaiserliche Cabinet erklärt sich von jetzt an bereit, auf ein ähnliches Einvernehmen mit den Cabineten von Wien und Berlin einzugehen.

Für alle Fälle ist die Wiederherstellung der Ordnung eine unerlässliche Bedingung, die jeder ernstlichen Anwendung der zur Pacificirung des Königreiches bestimmten Maßregeln vorangehen muß.

Diese Bedingung hängt vielfach von der Entschließung der Großmächte ab, sich nicht zu Berechnungen herzugeben, welche die Förderer der polnischen Aufstände auf eine active Intervention zu Gunsten ihrer überspannten Bestrebungen setzen oder an welche sie glauben machen wollen. Eine bestimmte und categorische Sprache seitens dieser Mächte würde beitragen, diese Illusionen zu zerstreuen und die Berechnungen zurück zu mahnen, welche die Unordnung und die Aufregung der Gemüther zu verlängern trachten.

Hierdurch würde auch der Moment schneller herbeigeführt werden, den wir mit unseren Wünschen herbeiwünschen, — der Moment, in welchem die Befriedigung der Leidenschaften und die Wiederkehr der materiellen Ordnung unserem erlauchteren Herrn gestattet würde, an der moralischen Pacificirung des Landes zu arbeiten, mittelst der Ausführung der Maßregeln, welche Sr. Majestät aufrecht hält, mittelst der bereits gelegten Keime und innerhalb der Entwicklung, die Sr. Majestät in Aussicht gestellt hat. Se. Excellenz werden diese Depesche dem vornehmlichen Herrn Staatssecretär Ihrer britischen Majestät vorlesen und ihm eine Abschrift davon lassen.

Genehmigen Sie etc.

**Oesterreich.**

Hermannstadt, 29. Juli. Laut eines uns mitgetheilten Telegramms sind Franz Freiherr v. Kemény und Emerich Graf Niko im Laufe des heutigen Tages von Klausenburg nach Wien abgereist.

Wien, 25. Juli. (Von Hofe.) Sr. Maj. der Kaiser und Herr Erz. Rainer werden heute Abend aus dem Lehnungslager bei Bruck hier eintreffen. — Hr. Erzherzog Heinrich hat eine Truppen-Inspectionstour nach Marburg und Gll. angetreten.

Wien, 25. Juli. Gerüchtwiese verlautet von einem bevorstehenden Besuche des Herrn Erzherzogs Stephan in Wien.

(Personal-Nachrichten.) Der Herr Staatsminister Ritter von Schmerling hat einen dreiwöchentlichen Urlaub genommen, welchen derselbe in Baden benutzen wird. — FML. Graf Mendendorff-Bonilly wird dem Vernehmen nach die beabsichtigte Urlaubstour nach Karlsbad für jetzt nicht antreten, sondern auf seinen Posten nach Lemberg zurückkehren. — Der Präsident des Herrenhauses, Fürst Carl Wilhelm Auersperg, der seit vorgestern in Wien verweilt, reist heute Abends wieder nach Losensteinleiten nächst Steyr, von wo er sich am 1. August nach Riffingen begeben wird.

Wien, 25. Juli. Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hat sich, wie schon erwähnt, gestern auf vier Wochen vertagt. Man berichtet uns, daß die Mitglieder, welche einzelne Referate übernommen haben, übereingekommen sind, ihre Einzelreferate bis zum 20. August dem stellvertretenden Obmann Herrn Hofrath Dr. Tschek zu übersenden, und daß der Finanzausschuß am 24. August wieder zu einer Gesamtsitzung zusammentritt. Die nächste Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses soll dem Vernehmen nach am 3. oder 4. September zu erwarten sein. Der Ausschuß zur Vorberatung der Concursordnung hielt eine Sitzung; in derselben fand eine allgemeine Debatte statt; es wurde beschloffen, daß der Ausschuß ohne Unterbrechung seine Arbeiten fortsetzen wird.

(Academische Behörden.) In Folge der von Sr. Majestät mit Entschließung vom 17. August 1857 hierzu ertheilten Ermächtigung wurde die Wirksamkeit des prov. Geses vom 27. Sept. 1849 hinsichtlich der Organisation der academischen Behörden auf das kommende Studienjahr insoweit ausgedehnt, als nicht im Laufe d. J. andere hierauf bezügliche Bestimmungen erfolgen sollten.

(Gongelische.) Dem Vernehmen nach ist das neugebildete niederösterreichische Seniorat Augsburger Confession in der Constituirung begriffen. Nachdem der Senior vor kurzem von den Presbyterien in der Person des Pfarrers Porubsky in Wien erwählt und vom Ober-Kirchenrathe bestätigt worden, hat der neue Senior die erste Seniorat-Verammlung, welche aus sämtlichen Geistlichen des Seniorates und aus ebenso viel Weltlichen besteht, auf den 19. August d. J. nach Wien einberufen. Von dem Wiener Presbyterium wurden zu dieser Versammlung gewählte die Presbyter: Ritter von Hornbostel, Pleker, Dr. Scherker und Wadenrober.

(Der König von Preußen in Gastein.) Aus Bad Gastein, 23. Juli, erhält die Presse folgenden Bericht: Gestern Abends 6 1/2 Uhr langte, früher als erwartet wurde, der König von Preußen hier an, Er hat, trotzdem er bei Golling, abseits der Straße, die berühmten „Defen“ in Augenschein nahm, die von Salzburg führende theilweise hochgebitrte Straße von 13 Meilen in einem vierstündigen offenen Wagen in zehn Stunden zurückgelegt. Der Postillon, der den König führte, hatte das verabredete Zeichen vergessen, und so ließ sich die am Triumphbogen aufgestellte Muffel nicht vernehmen, sowie der Gemeindevorstand, der da den König begrüßen wollte, seine Ansprache nicht abhalten konnte. Der König war schon längere Zeit in seinem Appartement, als sich auch die nicht rechtzeitig ankommenden Pöller an ihre Schuldigkeit erinnerten und sporadisch zu knallen ansetzten. Der König wurde an der Treppe des kaiserlichen Schlosses vom Inspector desselben in Bergmannstracht, vom Polizeiverwalter, dem Polizei-Director und Gendarmen-Rittmeister empfangen. Die hier anwesenden Preußen, unter Führung des ehemaligen Ministers Auerwald, gaben dem Könige bis in seine Wohnung das Geleite, wo ihn der katbolische Pfarrer und der k. f. Bade-Arzt empfingen. Letzterer sagte der König: „Mein Arzt in Karlsbad sagte mir, ich sei seit 20 Jahren sein gesündester Patient. Ich hoffe, auch Ihnen nicht viele Noth zu machen.“ Der König unterhielt sich mit jedem Einzelnen. Die Vorstellung fand durch den Grafen Büdler statt. Vor dem Schlosse hatte sich die ganze Gurgesellschaft versammelt. Die Muffel spielte die preussische Volkshymne. Nach einiger Zeit ließ sich der König, schon umgekleidet, auf dem Balcon sehen und machte, nach einem kurzen Gouten, von Mantel und Hosenlos begleitet, einen Spaziergang, von dem zurückgekehrt, er dem zur Cur hier anwesenden Grafen Reventlow, der neben dem Schlosse, im kleinen Straubingergasse, wohnt, einen fünf Minuten dauernden Besuch abstattete, während welchem Mantel und Hosenlos vor ihm Hause warteten. Nach dem König erregte Auerwald die größte Aufmerksamkeit des Publicums; es wurde bemerkt, daß, als er vom Straubinger-Hotel sich in das gegenüberliegende Schloß zum Könige begab, die Preußen ihm keinerlei Aufmerksamkeit erwiesen. Auerwald, der seine Cur schon vor mehreren Tagen vollendet hat, und nur, um nicht demonstrativ zu erscheinen, bis zur Ankunft des Königs blieb, verläßt heute das Wildbad. Der König hat heute das erste Bad genommen; man glaubt, er werde heute ein von drei Wienern veranstaltetes Abend-Concert besuchen.

Der Historienmaler Rudolph Müller in Prag ist, wie die „Doh.“ berichtet, von Sr. Excellenz dem Hrn. Staatsminister mit der Ausführung des lebensgroßen Kaiserbildes betraut worden, welches Sr. Majestät der Kaiserlicher Universität anläßlich ihres Jubiläums zugebadt haben.

Wie aus Czernowitz geschrieben wird, hat die Abwechslung von Regen und Sonnenschein bewirkt, daß die Früchte dort herrlich reifen und zu den besten Hoffnungen Anlaß geben.

Zusbruck, 23. Juli. Von dem tirolischen ständigen Ausschusse wurde eine Adresse an Sr. Maj. hat votirt, um den Kaiser zu der im Monat September d. J. stattfindenden Feier der 500jährigen Vereiniung Tirols mit Oesterreich einzuladen. Diese Adresse wurde mit Emblemen und Verzierungen kostbar ausgestattet, und in Zusbruck zur Einsicht für das Publicum durch mehrere Tage ausgestellt. Nachdem es nicht versucht wurde oder nicht gelungen ist, in den Text derselben glaubenseinhaltliche Stoffeuzer zu bringen, konnten die Glaubenseinhaltlitter doch der Versicherung

nicht wiedersehen, in den Emblemen die Wünsche ihres Herzens auszudrücken. So war darunter z. B. eine Kirche zu sehen, über deren Portal eine bekränzte Tafel hängt mit den Buchstaben G. C. (Glaubenseinheit), und als grimmer Feind der Religion figurirt ein Lindwurm, der in einer seiner Tagen einen Zettel hält mit den Worten: „Freie Forschung“ u. dgl. m. Sie sehen wie man bei uns keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen vermag, die geeignet ist, die durch jahrelange Mühen gefälschte öffentliche Meinung zur Geltung zu bringen, und man darf billigerweise gespannt darauf sein, ob es dem Landeshauptmanne gelingen wird, die ohne einen Beschluß des ständigen Ausschusses nur durch die Annahme gewisser Persönlichkeiten einschließliche Glaubens-Manifestation aus der ornamentalen Verzierung seiner Adresse, die übrigens dieser Tage schon Sr. Majestät durch eine eigene Deputation überreicht werden soll, zu entfernen, ohne das äußere Ansehen des Schriftstückes zu sehr zu entstellen. (Presse.)

Krakau, 25. Juli. Nachrichten aus Warschau melden. Am 21. d. wurden 200 Personen aus der Citadelle abgeführt, um nach Rußland deportirt zu werden.

Der Suffragan-Bischof Nzewuski erhielt den Befehl, mit dem Erzbischof Felinski ausschließlich durch Vermittlung der Commission für Cultus zu correspondiren. (Presse.)

**Frankreich.**

Paris, 25. Juli. Das „Memorial Diplomatique“ meldet: Die drei Mächte werden eine identische Note an Rußland senden. Diese Note wird kein Ultimatum sein, aber die Mächte werden erklären, hienit die ganze Discussion zu schließen.

Aus Paris, 23. Juli, schreibt man dem „Voschaster“: „Die Annis-Affaire ist zum Aufspiegel geworden zwischen dem Kaiser und dem Prinzen Napoleon. Die beiden Vettern fanden auf einem cordialen Fuße als je, aber die Zumuthung des Prinzen, daß die kaiserl. Regierung sich die Mißachtung der franz. Flagge Seitens der italienischen Sicherheitspolizei ruhig gefallen lassen solle, war doch dem Kaiser zu faul. Er erwiederte dem Prinzen entwürdigend, er begreife gar nicht, wie man nur daran denken könne, daß Frankreich einen so großen Uebergriff zulassen werde, und der Prinz, auf den die Turiner Regierung ihre letzte Hoffnung gesetzt hat, zog sich in seinen Schmollwinkel nach Neudun zurück. — Es dürfte Sie das Factum interessieren, daß bei einem hiesigen bedeutenden Photographen mit der größten Beschleunigung 4000 Photographien des Erz. Ferdinand Mar zur Versendung nach Mexico bestellt wurden. Dies geschah vor etwa zehn Tagen. Der Photograph, sehr gedrängt, mußte den Bestand eines Briefstellers Collegen in Anspruch nehmen. Die Photographien sind bereits abgefandt.“

**Italien.**

Neapel, 24. Juli. Die Voruntersuchung in dem Proceß gegen die Bande des Bilone ist beendet. Die Zahl der Angeklagten beträgt 113. Die Angelegenheit wird nächstens vor den Appellhof gebracht werden. Nachrichten der Journale über das Befinden Garibaldi's sagen, derselbe sei fast gänzlich hergestellt.

**Türkei.**

Constantinopel, 17. Juli. (Die Einverleibung der Jonischen Inseln mit Griechenland betreffend.) Daß die Pforte ihren Beitritt zu dem diplomatischen Act, mit welchem die Einverleibung der jonischen Inseln in Griechenland sanctionirt werden soll, verweigert, beharrt sich, und eben so kann ich Sie versichern, daß Sir Bulwer, der sich alle Mühe gibt, die diesfälligen Bedenken der Pforte zu beschwichtigen, es bisher noch nicht vermocht hat, den Großvezier anderen Sinnes zu machen. In einer Erörterung, welche Hadsch Pascha diesfalls in den letzten Tagen mit dem Repräsentanten Englands hatte, jagte der erstere ganz unumwunden seine Meinung und ließ sich unter andern dahin vernehmen: „Seit man die Pforte ins europäische Concert aufgenommen hat, verlangt man fortwährend bald von der einen, bald von der andern Seite, daß sie sich so aufspiele, wie es die Anderen eben für gut finden, ohne Rücksicht, ob es auch ihr conveniren würde. Seit dem Pariser Frieden von 1856, der uns häßlich sollte, war dies noch überall der Fall. Die Pforte muß unabhätlich ihr Augenmerk überall hin gerichtet haben, um Anordnungen zu beschließen, wo ihr Ordnung zu machen vermeinet, und Störungen hinzuzufügen, wo ihr Ruhe zu schaffen glaubet. So in Bezug auf die Donaufürstenthümer, so in Serbien und in Montenegro, und nun in Griechenland. Die Pforte will sich nicht geradezu dem beabsichtigten Acte feindlich wiedersehen; allein sie verlangt für ihre eigene Sicherheit von jenen Mächten, welche diesen neuen Stand der Dinge herbeiführen wollen, Garantien, und die Pforte hat ein Recht, sie zu verlangen.“ Zum näheren Verständniß der diesfälligen Verhältnisse ist es nicht überflüssig zu erwähnen, daß, obgleich die Einverleibung der jonischen Inseln mit Griechenland eigentlich nur die Unterzeichner der Wiener Congressacte angeht, welche selbst unter das Protectorat Englands gestellt haben, und die Pforte bekanntlich am Wiener Congress nicht theilgenommen hat, sie dennoch diesem Acte auf erfolgte Einladung der Congressmächte, später beigetreten ist, und denselben mitunterzeichnet hat. Auf Grund dieses hinterher erfolgten Beitritts der Pforte zu dem Congressacte hat sie nun ihre diesfälligen Einwendungen in Form einer an ihre Vertreter im Auslande gerichteten Depesche erhoben, um bei den Großmächten geltend zu machen, daß die Pforte vor Allem für ihre griechischen Provinzen Epirus, Thessalien u. s. w. Garantien verlangt, und daß aus der eventuellen Einverleibung der jonischen Inseln mit Griechenland kein Präcedenzfall zu Gunsten der Nationalitäten-Politik geschaffen werde. (In der Unterabstimmung vom 21. d. erklärte Lord Palmerston, die Pforte, welche die Verträge von 1815 niemals anerkannte, werde von England wegen der Abtretung der jonischen Inseln gar nicht gefragt werden.) (Presse.)

Aus dem Telegraphen-Bureau. Lemberg, 26. Juli. Heute fanden hier Pöbeleresse gegen die Juden statt. Es kamen Verletzungen durch Steinwürfe vor. Militärpatrouillen stellten die Ordnung wieder her.

**Hermannstädter Turnverein.**

Heute, Donnerstag Abends um 6 Uhr Plenarversammlung im Turnsaale. Der Turnrath.

**Effecten- und Wechsel-Course**

an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 29. Juli 1863.

(Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

| Effecten.           | fl. | kr. |
|---------------------|-----|-----|
| 5% Metalliques      | 75  | 60  |
| 5% National-Anlehen | 81  | 65  |
| Banclactien         | 784 | —   |
| Crebitactien        | 190 | 90  |
| Staats-Anlehen 60er | 101 | 45  |

**Wechsel.**

|        |     |    |
|--------|-----|----|
| Silber | 110 | 75 |
| Lomben | 112 | 40 |

**Sold.**

|         |   |    |
|---------|---|----|
| Ducaten | 5 | 87 |
|---------|---|----|

Durch Heinrich, ist im Hermann dessen wird verabschulit n Hermann

ad Nrom

Ueber die gien-Ornu zu Scher

Im St nach dem mit riums ddo. angeordneten

Der U in die bergm sagt für die jährigen Ver für die Fortu rigen Ver- Die S

gente: A.

- a. Grundl nung.
- b. Theoret c. Wierere Trigen
- d. Constim e. Practisc f. Situat g. Pphtik

- a. Allgeme wüfse v
- c. Speziell d. Grundz
- e. Brauca
- f. Minera
- g. Geologi

- a. Bergba b. Bergm c. Entwurf d. Allgeme e. Probit f. Baufun g. Entwurf

- a. Markt b. Schütz c. Speziel d. Speziel e. Hütem f. Entwurf g. Grundh h. Postive i. Geschäft k. Verrech

- a. Pphtik b. Einleit birg- c. Baufun gemessen d. Geomet e. Wierere

- a. Forstlic b. Forstlic nigung, c. Forstwe d. Forstwe und Ge lizei.
- e. Grundz f. Geschäft g. Verrech

In den des Jahres paral dungen abge im Maschine den Berg, s

Zu den zöglinge sind richt statt.

Das 3 Dozenten, stenten.

Die A welche in de Porturs eing a. Das e b. Zur d Schem

# Arbeits- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Erledigungen

Erledigung. 1-3

Durch Emeritierung des Hochw. Herrn J. D. Henrich, ist die Stolzenburger evangelische Pfarre N. C. im Hermannstädter Kirchenbezirk erledigt. In Folge dessen wird nach verfloßener gesetzlicher Frist die Pfarverfästungswahl stattfinden.

Hermannstadt, am 29. Juli 1863.

Das Hermannstädter Bezirks-Conistorium N. C.

ad Nrom 293 acad. 1863. 2-3

### Kundmachung.

Ueber die Ausnahmbedingnisse und die Collegien-Ordnung der k. k. Berg- und Forst-Akademie zu Schemnitz für den Vorkurs 1863/64.

Im Studienjahre 1863/64 beginnt der Vorkurs nach dem mit Dekrete des hohen k. k. Finanz-Ministeriums ddo. 6. November 1860, Zahl 51714 637 V. angeordneten Studienplane am 1. October 1863.

Der Unterricht zerfällt in 2 Hauptabtheilungen, in die bergmännische und in die forstmännische und umfasst für die Wissenschaften des Bergwesens einen 2-jährigen Vorkurs und einen 2-jährigen Hauptkurs; für die Forstwissenschaften hingegen einen 1-jährigen Vor- und einen 1-jährigen Hauptkurs. Die Studienvertheilung in diesen Kursen ist folgende:

#### A. Für die Montan-Föglinge. Vorkurs I. Jahrgang.

- a. Grundlehren der Differenzial- und Integral-Rechnung.
- b. Theoretische Mechanik.
- c. Wiederholungen aus der Algebra, Geometrie, Trigonometrie u. c.
- d. Constructives Zeichnen.
- e. Practische Geometrie.
- f. Situations-Zeichnen und Tag-Aufnahmen.
- g. Physik und allgemeine Chemie.

#### Vorkurs II. Jahrgang.

- a. Allgemeine Maschinenbaukunde.
- b. Construction der Maschinenbestandtheile und Entwürfe von Kraftmaschinen.
- c. Spezielle metallurgische Chemie.
- d. Grundzüge der qualitativen Analyse, Theorie und Gebrauch des Röthrohrs.
- e. Mineralogie.
- f. Palaeontologie.
- g. Geologie.

#### Hauptkurs I. Jahrgang.

- a. Bergbaukunde.
- b. Bergmännische Maschinenbaukunde.
- c. Entwerfen von Bergmaschinen.
- d. Allgemeine Hüttenkunde.
- e. Probirkunde.
- f. Baukunst.
- g. Entwerfen von Bauobjekten.

#### Hauptkurs II. Jahrgang.

- a. Marktscheidkunde.
- b. Schürfen- und Aufbereitungslehre.
- c. Spezielle Metall- und Puhüttenkunde.
- d. Spezielle Eisenhüttenkunde.
- e. Hüttenmännische Maschinenbaukunde.
- f. Entwürfe von Hüttenmaschinen.
- g. Grundriß der Forstkunde.
- h. Positive Rechtsgrundzüge und Bergrecht.
- i. Geschäftskunde und Kanzleiordnung.
- k. Verrechnungskunde.

#### B. Für die Forst-Föglinge. Vorkurs.

- a. Physik und Chemie.
- b. Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte, Gebräugs- und Bodenkunde.
- c. Baukunst, den Bedürfnissen des Forstmannes angemessen.
- d. Geometrisches- und Situations-Zeichnen.
- e. Wiederholungen aus der Algebra, Geometrie u. c.

#### Hauptkurs.

- a. Forstliche Gewächskunde und Zoologie.
- b. Forstliche Produktionslehre (Waldbau, Forstbenutzung, Forstschuß).
- c. Forstvermessung.
- d. Forstverwaltungslehre (Forsteinrichtung, Material- und Geldvertragsbestimmung, Haushalt, Forstpolizei).
- e. Grundzüge der organischen Chemie.
- f. Geschäftskunde.
- g. Verrechnungskunde.

In den Lehrgegenständen des Vorkurses, so wie in den des Hauptkurses, werden theils während des Jahres parallel mit den Vorträgen praktische Verwendungen abgehalten, theils größere Verwendungen im Maschinenbau, in geognostischer Beziehung, in den Berg-, Hütten- und Forstfächern unternommen.

In dem Hauptcurse für Berg- so wie für Forst-Föglinge findet ein practischer Vor- und Nach-Unterricht statt.

Das Lehrpersonale besteht aus 6 Professoren, 3 Dozenten, 1 Forstprofessors-Adjunkten und 5 Assistenten.

Die Aufnahmebedingnisse für ordentliche Föglinge, welche in den montanistischen oder in den forstlichen Vorkurs einzutreten beabsichtigen, sind:

- a. Das erreichte 18. Lebensjahr und gut absolvirte Ober-Gymnasial- oder Ober-Realschulen.
- b. Zur Aufnahme in den Hauptkurs werden der in Schemnitz oder in Leoben absolvirte Vorkurs,

oder die an einer Universität oder höheren technischen Lehranstalt absolvirten Lehrgegenstände des Vorkurses, nachgewiesen durch gute Prüfungs-Zeugnisse, gefordert.

Die aufgenommenen ordentlichen Föglinge sind verpflichtet, alle Gegenstände in derselben Reihenfolge und im gleichen Umfange zu hören, wie solche im Lehrplane vorkommen, sodann an allen Uebungen und Excursionen Theil zu nehmen und sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Eine Ausnahme findet selbstverständlich bei jenen statt, welche sich über bereits gehörte Gegenstände — wie oben erwähnt wurde, ausweisen.

Die für die 3 Montan-Lehranstalten, nämlich für die k. k. Berg- und Forst-Akademie in Schemnitz, für die k. k. Berg-Akademie in Leoben und die k. k. Montan-Lehranstalt in Pyhrum, systemisirten 70 Montan-Stipendien à 210 fl. ö. W. werden nur an ordentliche Montan-Föglinge einer dieser 3 Lehranstalten, so wie die systemisirten 12 Forststipendien ebenfalls à 210 fl. nur an ordentliche Forst-Föglinge der k. k. Schemnitzer Berg- und Forst-Akademie verliehen.

Gestattet man außer den ordentlichen Föglingen auch anderen Personen die Vorträge an der Berg- und Forst-Akademie zu hören, so werden diese nur als Gäste behandelt. Sie können als solche an den Vorträgen und Uebungen nur in so weit theilnehmen, als dies der Raum gestattet und die Uebungen der andern Föglinge darunter nicht leiden, sie haben auf öffentliche Prüfungszeugnisse bei ihrem Abgange von der Akademie keinen Anspruch.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur aus rücksichtswürdigen Gründen stattfinden.

Die Gäste müssen sich übrigens den akademischen Statuten und Vorschriften fügen, widrigenfalls denselben sogleich der Zutritt zu den Vorträgen und Uebungen verweigert wird.

Die Aufnahme von Ausländern an die k. k. Berg- und Forst-Akademie ist denselben Bedingungen, wie jene von Inländern unterworfen, sie erfolgt jedoch nur mit Genehmigung des h. k. k. Finanz-Ministeriums über Antrag der Akademie-Direktion.

Ausländer zahlen bei jedem Eintritte in einen Jahrgang ein Kollegiengeld von jährlich 50 fl. ö. W.

Die Aufnahme der ordentlichen Föglinge sowohl wie der Gäste, ist auf gehörig gestempelte Gesuchen bei der k. k. Berg- und Forst-Akademie-Direktion zu Schemnitz anzufuchen und erfolgt über diese Gesuche durch amtlichen Bescheid.

Die bereits an der k. k. Berg- und Forst-Akademie Studirenden, so wie die neu eintretenden Föglinge haben bis zum 1. October 1863, in Schemnitz unfehlbar einzutreffen.

Schemnitz, am 3. Juli 1863.

### Kundmachungen.

ad Nr. 4074 ex 1863. 3-3

#### Kundmachung

über das Verfahren bei der Ausfolgung neuer Couponsbogen zu den Grundentlastungs-Obligationen der Königreiche Galizien und Lodomerien (Verwaltungsgebiet Lemberg und Verwaltungsgebiet Krakau) des Großherzogthumes Krakau und des Herzogthumes Bukowina. Am 1. November 1863 ist der letzte der neuen Grundentlastungs-Obligationen für die Königreiche Galizien und Lodomerien (Verwaltungsgebiet Lemberg und Verwaltungsgebiet Krakau) das Großherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina beigegebenen Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Couponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Couponsbogen werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Ausgabe der neuen Coupons zu den genannten Grundentlastungs-Obligationen hat am 2. November 1863 zu beginnen.
2. Jeder Partei steht es frei die neuen Couponsbogen entweder bei der Casse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, oder bei einer anderen Grundentlastungs-Fondskasse zu erheben.

3. Meldet sich die Partei bei der Casse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, so hat sie die Original-Grundentlastungs-Schuldverschreibung beizubringen und die Casse wird, wenn letztere mit dem Inhalte der Liquidationsbücher übereinstimmt und gegen die Ausfolgung der Coupons kein Anstand obwaltet, dieselben gegen gestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen und zugleich die geschehene Ausfolgung auf der Obligation ersichtlich machen.

4. Wünscht dagegen die Partei die Couponsbogen bei der Casse eines anderen Grundentlastungsfondes als desjenigen, auf welchen die Obligationen lauten, zu erheben, so hat sie die Original-Schuldverschreibungen mittelst einer in triplo beizubringenden, nach dem beigegebenen Formulare verfaßten Consignation bei jener Fondskasse zu überreichen, bei welcher sie die Coupons zu erheben beabsichtigt.

Die Casse wird die Consignation mit den Schuldverschreibungen vergleichen, bei richtigem Befunde letztere der Partei zurückstellen, sich sodann um die Zusammenführung der Coupons an die Casse jenes Grundentlastungsfondes, von welchem die Schuldverschreibungen ausgefertigt sind, verwenden und die Coupons nach deren Einlangung der Partei gegen abermalige Vorweisung der Originalschuldverschreibungen gegen Veibringung ungestempelter, über die Coupons zu Obligationen verschiedener Fonds abgeforderten auszustellender Empfangsbestätigungen und gegen Vergütung der für die Zusammenführung entfallenden Gebühr ausfolgen.

Diese Gebühr wird für jede Sendung nebst der unänderlichen Grundtage von 15 Kreuzern mit der Hälfte des tarifmäßigen Wertporto bemessen.

5. Eine Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung tritt jedoch dann ein, wenn die Partei die Couponsbogen bei der Grundentlastungs-Fondskasse in Wien zu erheben wünscht und sich diesfalls bei der letzteren innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli bis Ende September 1863 anmeldet. Diese Anmeldung hat, unter Vorzeigung der Original-Schuldverschreibungen und unter Veibringung einer nach dem beigegebenen Formulare, jedoch nur in einem Paare verfaßten Consignation zu geschehen und entbehrt die anmeldende Partei von der Verpflichtung zur Zahlung der ad 4) erwähnten Zusammenführungs-Gebühr, die Ausgabe der Couponsbogen hinsichtlich der in obigen Zeitraume erfolgten Anmeldungen beginnt bereits am 20. October 1863. Erfolgt jedoch die Anmeldung bei der Grundentlastungs-Fondskasse in Wien erst nach dem letzten September 1863, so haben die ad 4) angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden.

6. Hinsichtlich jener Grundentlastungs-Obligationen, welche bei der privilegierten österreichischen Nationalbank in Wien, oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank beziehungsweise Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ansucht, die Erhebung der neuen Coupons selbst veranlassen.

7. Behufs der Erlangung der neuen Coupons zu jenen Grundentlastungs-Obligationen, welche bei den gerichtlichen Depositenämtern erliegen, haben sich diese Ämter, wenn sie die Coupons zur Verfallszeit selbst zu realisiren pflegen, an die betreffenden Fondskassen, unter Veibringung der Original-Obligationen zu wenden, — bezüglich jener gerichtlich deponirten Obligationen aber, von welchen die Coupons zur Verfallszeit an die Parteien ausgefolgt werden, bleibt es den betreffenden Vermögensverwaltern überlassen, sich die zeitweilige Erfolgsleistung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Anmeldung beziehungsweise Couponerhebung zu erwirken.

8. Die Blanquette zu den Consignationen werden bei den Grundentlastungsfonden unentgeltlich verabsolgt.

Wien, den 14. Juli 1863.

Vom k. k. Staats-Ministerium.

### Formulare (zu den Consignationen.) Consignation

über nachstehende Obligationen des Grundentlastungsfondes in . . . bezüglich welcher die Erfolgung der neuen Couponsbogen bei der Grundentlastungsfondskasse in . . . gewünscht wird.

| Stück-Zahl       | Capital-Categorie à fl. | Datum            | Nummer | Intestation       | Anmerkung |
|------------------|-------------------------|------------------|--------|-------------------|-----------|
| der Obligationen |                         |                  |        |                   |           |
| —                | 10000                   | 1. November 1853 | 514    | Leo Fürst Sapieha |           |
| —                | "                       | "                | 928    | "                 |           |
| —                | "                       | "                | 1023   | "                 |           |
| —                | "                       | "                | 2119   | "                 |           |
| —                | "                       | "                | 2224   | "                 |           |
| 5                | 5000                    | "                | 211    | "                 |           |
| 5                | "                       | "                | 213216 | Joseph Piattowski |           |
| —                | 1000                    | "                | 8314   | "                 |           |
| —                | "                       | "                | 9126   | Carl Kurz         |           |
| 3                | "                       | "                | 10222  | "                 |           |
| 1                | 500                     | "                | 88     | "                 |           |
| —                | 100                     | "                | 7016   | Johann Petrino    |           |
| —                | "                       | "                | 8223   | "                 |           |
| 3                | "                       | "                | 12917  | "                 |           |
| 1                | 50                      | "                | 420    | "                 |           |

18 Stück im Gesamtbetrage per 78850 fl.

am . . . . . Johann Wolf (Wohnort)

Anmerkung: 1. Für die Obligationen der verschiedenen Grundentlastungsfonds sind je nach Fonds abgeforderte Consignationen zu überreichen. 2. Die Obligationen sind nach Kapitalcategoryen in numerischer Ordnung aufzuführen. 3. Die Anmerkungsspalte ist frei zu lassen. 4. Am Schluß ist die Stückzahl und der Gesamtbetrag der Obligationen anzuführen.

### Preis-Tarif

der k. k. Eisenwerks-Verwaltung Poduruoji für Stab-Eisen vom 10. Juni 1863 anfangend.

| Post-Pro.           | Beschreibung  | Preise |     |
|---------------------|---|--------|-----|
|                     |   | fl.    | kr. |
| I. Ordinares Eisen: |   |        |     |
| 1                   | Ord. Jageln und Puzla-Eisen   | 8      | 50  |
| 2                   | Ord. Eisen, Schienen und Pfugmesser   | 8      | 50  |
| 3                   | 1-3 St. Rad-Keis, Gitter- und Speichring-Eisen 9' lang . . . . .  | 8      | 80  |
| 4                   | 4-8 St. Rad-Keis, Gitter- und Speichring-Eisen 9' lang . . . . .  | 8      | 90  |
| 5                   | 9-10 St. Rad-Keis, Gitter- und Speichring-Eisen 9' lang . . . . .   | 9      | 10  |
| 6                   | 11-12 St. Rad-Keis, Gitter- und Speichring-Eisen 9' lang . . . . .  | 9      | 40  |
| 7                   | Extra Eisen I. Classe, u. z. Achsenbuchsenbleche, unappretirte Wagen-Achsen u. s. w. . . . .                  | 12     | —   |
| 8                   | Extra Eisen II. Classe, extra Runderisen, dann glatte, runde, viereckige Spindeln ohne Anfas u. s. w. . . . . | 13     | —   |
| 9                   | Schnarblech-Eisen . . . . .   | 11     | 50  |
| II. Fein Eisen:     |   |        |     |
| 10                  | 13-16 St. Keis-Gitter, Speichring, Faß-Keis- und Schloffer-Eisen . . . . .                                    | 10     | 50  |
| 11                  | 17-20 St. Keis-Gitter, Speichring, Faß-Keis- und Schloffer-Eisen . . . . .                                    | 11     | —   |
| 12                  | 21-24 St. Keis-Gitter, Speichring, Faß-Keis- und Schloffer-Eisen . . . . .                                    | 11     | 50  |
| 13                  | 25-32 St. Keis-Gitter, Speichring, Faß-Keis- und Schloffer-Eisen . . . . .                                    | 12     | 50  |
| 14                  | Dunndraht bis 1" Durchmesser nach Anzahl der Stäbe um eine Category höher . . . . .                           | —      | —   |
| 15                  | 6' lange Keis-Eisen um eine Category niedriger . . . . .  | —      | —   |
| 16                  | Zahn- und Knepper-Eisen . . . . .   | 10     | —   |

Poduruoji, den 10. Juni 1863. R. k. Eisenwerks-Verwaltung.

### Kundmachung.

Nach den vorliegenden Anzeigen der das Gewerbe ausübenden Fleischhauer haben dieselben im Allgemeinen den Maximal-Rindfleischpreis für den Monat August l. J., mit vierzehn Kreuzer ö. W. per Wiener Pfund festgesetzt, in der Fleischbank Haus-Nro. 414 auf dem kleinen Ring, jedoch wird das Rindfleisch vom Fleischhauer-Meister Johann Kessler, um dreizehn Kreuzer ö. W. verkauft, ferner das Büffelfleisch in der Fleischbank Haus-Nro. 427 Keinen Ring, des Fleischhauermeisters Georg Tartler, um elf Kreuzer ö. W.

Hermannstadt, am 26. Juli 1863.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat

### Kundmachung.

Im Sinne der Allerhöchsten Entschließung Sr. I. k. Apostolischen Majestät vom 9. Februar 1860, findet auch heuer eine Vertheilung von Pferdezuchtpreisen aus Staatsmitteln statt.

In Hermannstadt ist der Termin für dieselbe auf den 13. September l. J., festgelegt worden und es geschieht hievon die allgemeine Verlautbarung mit dem Bemerken, daß zu diesen Preisen nur Mutterstutten von 4 bis 7 Jahren mit einem gelungenen Saugfölen und dreijährige Stutten, wenn sie vorzügliche Zuchtstübe versprechen und noch nicht eingespant waren, konkurriren können.

Hermannstadt, den 28. Juli 1863.

Das Magistrats-Präsidentium.

### Auctionen.

3. 2610 und 2611/Civ. 1863. 1-3

### Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht wird hiezu kundgemacht, es sei über Ansuchen des Massaverwalters Landadvokat Bruckner hier, de praes. 24. Juni 1863, Zahl 2610 und 2611, in die exekutive Feilbietung des gesammten Carl und Elisabetha Schnell'schen Concurss-Massa Vermögens und

Die Wünsche Ihres Herzogs aufzu-  
Pforte zu geben, über deren Pforten  
schreiben S. C. (Stabsbesitzer),  
wird ein Kundmachung, der in einer  
Broschüre: "Zur Forderung" u. dgl.  
Gelegenheit vertrieben zu werden  
diese Bücher gefordert werden.  
man hat billigerweise gebauet  
wie gelangen wird, die aber einen  
durch die Zusammenfassung gewisser Ver-  
anstaltungen aus der unternommenen  
dieser Tage (von St. Michaels)  
werden soll, zu erweisen, ohne das  
zu erfüllen. (Poste.)  
aus Waischen selber. Am 21. u.  
abgegeben, um nach Kaspian be-  
weilt den Reich, mit dem Ergä-  
nung der Commission für Culture  
(Poste.)  
th. "National Diplomatique" selbst: Die  
an Kaspian selber. Diese Karte  
zu werden erklären, hiezu die ganz  
"man den "Besitzer": "Die  
den geschied den Kaiser und dem  
händen auf einem archaischen Föge  
u. daß die letzte Regierung sich  
aus der unternommenen Schenkungs-  
den Kaiser zu hoch. Er erwirbt  
sich, um man nur betan werden  
Uebungsfeld selber werde, und der  
die letzte Fassung geleist habe, sag  
es nicht. — Es dürfte Sie das  
igen bedeutenden Photographen bei  
genauen des Erz-Bischof's Reich  
haben. Dies geschied vor etwa zehn  
muße der Bestand eines Erbscheider  
Photographen hat bereits abgelehnt."  
am.  
Beschreibung in dem Prozesse gegen  
zahl der Angeklagten beträgt 113.  
in Abschiede gebracht werden.  
die Befanden Sachwalter sagen, be-  
le. General-Verhandlung der Jumi-  
besitzer (Poste.) Daß die Jumi-  
u. mit welchen die General-Verhandlung  
anommen werden soll, verweigert  
werden, daß Sie Salmer, der  
selben der Jumi zu beschuldigen,  
Beschreibung anderen Sinne zu mo-  
die Jumi beschied in den letzten  
s hatte, sagt der erster ganz un-  
d unter anderem behau vernehmen:  
beiden aufgenommen hat, verlangt  
all von der andern Seite, daß sie  
für gut finden, ohne Rücksicht,  
am Waischen selber von 1856, der  
der Fall. Die Jumi muß un-  
achtet haben, um Anordnungen zu  
erweisen, und Schenkungen hinan-  
nen. So in Bezug auf die Jumi-  
entstanden, und nun in Erbschei-  
zu dem beschuldigen Reich feindlich  
eigene Schreiben von jenen Reich-  
ge beschuldigen wollen, Geranten  
"langen". Zum nähern Verstand-  
nicht abschließig zu erweisen, daß,  
Jumi mit Erbscheider eigentlich  
habe angeht, welche jede unter  
u. die Jumi beschiedlich am  
at, sie beabsich diesem Reich auf  
den begebenen ist, und denselben  
s beider nächstfolgenden Seiten  
über dieselbigen Umständen in  
lande geschiedenen Reich erweisen,  
den, daß die Jumi vor allem für  
fallen u. s. w. Geranten verlangt,  
up der jenschen Jumi mit Erbs-  
der Nationalitäten-Politik geschied  
u. s. w. erklärt Lord Palmerston, die  
malis annehmen, werde von Ger-  
Jumi gar nicht gefragt werden.)  
(Poste.)  
den-Supplex.  
den die Vöbeleresse gegen die  
durch Steinwürfe der. Militärbe-  
Turnverein.  
Wienerversammlung im  
Der Turnrat.

**Wchsel-Course**  
in Börse in Wien  
1863.

| Währ. | fl. | kr. |
|-------|-----|-----|
| 100   | 75  | 50  |
| 100   | 81  | 55  |
| 100   | 784 | —   |
| 100   | 190 | 90  |
| 100   | 101 | 45  |
| 100   | 110 | 75  |
| 100   | 112 | 40  |
| 100   | 5   | 87  |

zwar des beweglichen, mit Ausnahme der zur weitem Gewerbführung nötigen Werkzeuge und der nötigen Kleider und Leibwäsche, dann der beiden Häuser No. 853 in der Burggasse und No. 842 auf der großen Bach gewilligt und der Termin hiezu auf den 4. September, der zweite auf den 6. Oktober 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Erdatars festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstufte mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Gute pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diese Güter haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Hermannstadt sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Gutes so gewis bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling hiedurch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 2. Juli 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

3. 2691/Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht wird hiebei kundgemacht, es sei über Ansuchen der Frau Caroline v. Eperiesi durch Herrn Advokat Dr. Guist, de praes. 2. Juli 1863, Zahl 2691/Civ., in der Rechtsache wider Herrn Johann Schuster, Fleischermeister aus Hermannstadt, zur Hereinbringung der Forderung von 1000 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Herrn Johann Schuster gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse: drei Wagen, zwei Pferde, Haus- und Kleidergeräthe etc., dann des in der Reipbachgasse gelegenen Meierhofes No. 361 gewilligt und der erste Termin hiezu auf den 7. September, der zweite auf den 6. Oktober 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Exekuten Elisabethgasse festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstufte mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf das feilzubietende Reale pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitationsbedingungen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf dem

Reale haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte sich zu belehren. Die Fahrnisse werden nur gegen Baarzahlung und bloß bei dem zweiten Termine nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Gutes so gewis bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling hiedurch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 9. Juni 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

ad Nr. 1584/Civ. 1863.

2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Mülzbach wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Frau Josefine Leonhard aus Mülzbach, vom 26. Juni 1863, wider Jon Barbu aus Peterdorf, wegen einer Forderung von 39 fl. 76 kr. ö. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Feilbietung der dem Letztern gehörigen bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten Postelle sub Haus-Nr. 196, neben Irenie Munteanu und Todoru Coeisu in Peterdorf, nebst kleinem Hausgarten im Schätzwerthe per 300 fl. ö. W. gewilligt und dazu zwei Termine auf den 3. August und den 7. September 1863, in Peterdorf jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hiezu werden Kaufstufte mit dem Bedeuten eingeladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerte und jedesmal nur gegen Einzahlung der in den Licitationsbedingungen enthaltenen näher Bestimmungen dem Bestbietenden hintangegeben werden können. Das Schätzungsprotokoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise versicherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothek- oder Pfandgläubiger, welche dieweil keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorschriften und die Folgen des §. 509 der C.-P.-D. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Mülzbach, am 3. Juli 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte

Nr. 537/Sub. 1863.

3-3

Edict.

Da bei der laut Bescheid vom 1. Mai 1863, Z. 374, in der Rechtsache des Eduard Antoni conc. Johann Gombos pcto. 126 fl. ö. W. am 1. Juli 1863,

abgehaltenen öffentlichen Feilbietung das Haus des Johann Gombos in Broos No. 187, um den Schätzungswert von 2600 fl. ö. W. nicht veräußert werden konnte, so wird hiebei am zweiten Termin den 1. August 1863, diese Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden, was hiebei allgemein verlaubar ist.

Broos, am 10. Juli 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Konvokation.

3. 1855/Civ. 1863.

1-3

Edict.

Von Seite des Stadt- und Distrikts-Gerichtes Bistritz in Siebenbürgen wird bekannt gemacht, daß am 7. Mai 1863 Michael Fohrend, Landbauer aus Baierdorf (Distrikt Bistritz) gebürtig, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung zu Baierdorf verstorben ist.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten festgesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erberklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft für welche inzwischen Herr Landesadvokat Johann Hofgraff zu Bistritz, als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, welche sich erberklärt haben, verhandelt und ihnen eingewortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erberklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erlos eingezogen werden würde.

Bistritz, am 9. Mai 1863.

Vom Stadt- und Distriktsgerichte.

Erinnerung.

Aufforderung 2-3

an Michael Albrich gewesener Cantor in Reithausen.

Bei dem Stadt- und Stuhlgerichte zu Schäßburg haben die Reithausener Anwesen Michael Lingner, Johann Gassner und Michael Eisguth, wider Michael Albrich gewesener Cantor in Reithausen, wegen schuldbiger 10 fl., 53 fl. 53 kr., 3 fl. 40 kr. ö. W. sammt Nebengebühren am 7., 8. und 13. Jänner 1864, zur Zahl 24, 34, 63/1863, eine Klage angebracht.

Zur Verhandlung hierüber wurde die Tagung auf den 5. Oktober 1863, um 9 Uhr Vormittags mit dem Bedeuten angeordnet, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des andern Theiles dem §. 40 der C.-P.-D. gemäß was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Nichtamtlicher Theil.

Erdöl (Nafta roh), Erdwachs,

wird per Cassa in jedem Quantum gefaßt von

2-6

Gust. Wagenmann,

Wien, Stadt, Wallfischgasse No. 6.

Literarische Anzeige.

Beim Beginn des siebenbürgischen Landtags empfehle ich meine Buchhandlung allen Herren Deputirten zur Anschaffung des literarischen Bedarfs. Mein reicher Verlag aus alter und neuer Zeit, sowie ein großes Sortiment juridischer und staatswissenschaftlicher Werke und den neuesten politischen Vorschriften, legt mich in den Stand allen Anforderungen zu entsprechen. Namentlich Taschenausgabe siebenbürgischer Landesgesetze, und zwar:

- Taschenausgabe der siebenbürgischen Landesgesetze Nr. 1. Enthält: Sammlung der Regulations-Vorschriften, welche vom Jahr 1795 bis zum Jahr 1805, für die sächsischen Nation in Siebenbürgen von allerhöchsten Orten erlassen wurden. Mit vollständigen Inbalt. br. 30 kr. Nr. 2. Enthält: Das Leopoldinische Diplom vom 4. Dec. 1691, die Landtagsartikel vom Jahre 1791 nebst dem Artikel 3: 1744 mit der pragmatischen Sanction. (In latein. Sprache.) br. 60 kr. Nr. 3. Die Justiz-Verordnungen der National-Universität. 20 kr. Nr. 4. Siebenbürgische Landtags-Artikel vom Jahre 1848. Nebst einem Anhang. br. 30 kr. Nr. 5. Die wichtigsten Verfassungsgesetze des Großfürstenthums Siebenbürgen von alterer bis in die Neuzeit ins Deutsche überetzt und mit erklärenden Noten versehen von einem Sachgelehrten. br. 1 fl. 40 kr. Nr. 6. Merkwürdige Municipal-Constitutionen der Siebenbürger Oetler und Sachsen. Zusammengefaßt und theilweise ins Deutsche überetzt, sowie mit erklärenden Noten versehen von Friedrich Schuler von Libow, o. ö. Professor an der k. l. Rechtsakademie zu Hermannstadt. fl. 8. br. 1 fl.

Die Stücke 1, 4, 5, 6 vereinigt auch unter dem Titel: Materialien zur siebenbürg. Rechtsgeschichte. Von Professor Friedrich Schuler von Libow. fl. 8. br. 2 fl. 40 kr.

Von demselben Verfasser empfehlen wir: Erste Grundzüge der theoretischen Diplomatie, lithogr. 1857. Preis 70 kr. Statuta Jurium municipalium Saxoniae. Das Sagen-Landrecht der Sieben. Sachsen. Hermannstadt, 1853. Preis 2 fl. 10 kr. Siebenbürgische Rechtsgeschichte. I. Band. (Rechtsquellen und Staatsrecht). 1855. Preis 2 fl. 98 kr.

II. Band. (Die Privatrechte, Ungarisches, Statutargesebuch und Sächsisches) zusammen 2 fl. 36 kr. Auch sind die einzelnen Abtheilungen besonders erschienen und können für sich bezogen werden.

Ferner ist in meinem Verlage erschienen: Beitrag zur Geschichte und Statistik des Steuerwesens in Siebenbürgen. Von E. A. Wielz. 8. br. 1 fl. Hüger von Reichtborn, Dr. Max. Ueber die Wiederherstellung des bestehenden ungarischen Privatrechtes. Ein civilistischer Beitrag zur Erweiterung einer der belangreichsten Fragen für den bevorstehenden Landtag. br. 80 kr.

Die Karlsburger Conferenz am 11. und 12. Februar 1861, Protokoll und Acten. br. 50 kr. Haynald Dr. Ludwig, Bischof von Siebenbürgen. Rede, gehalten in der Sitzung des ungar. Oberhauses zu Pest am 17. Juni 1861. br. 12 kr. Verfassungsgesetz des Großfürstenthums Siebenbürgen, nach der Eintheilung in Comitate, Städte und Districte in den drei Landessprachen. (Ohne die mit Ungarn vereinigten Theile.) 8. br. 80 kr. Karte von Siebenbürgen. 4. Auflage mit der neuesten Landes-Eintheilung. 1 fl. 30 kr. Auf Leinwand gepannt in Ctni 2 fl. 30 kr. Sammlung der wichtigeren Staatsacten. Oesterreich, Ungarn und Siebenbürgen betreffend, welche seit dem Manifeste vom 20. October 1860 bis zur Einberufung des siebenbürgischen Landtages erschienen sind. 1. Heft. 8. br. 1 fl. II. Heft. Die Aktenstücke aus dem October 1861 bis Mai 1862 enthaltend. fl. 8. 80 kr.

Außerdem empfang ich so eben eine große Auswahl von Photographie-Albums in den billigsten Preisen, dann Bistritz-Photographien berühmter Persönlichkeiten und Zeitgenossen, Leder-Valanterie-Gegenstände, Briefstapfen, Portemonna's, Schreibetuis, Toilettsachen in den mannigfaltigsten Formen, zu deren Ansichtnahme höflichst einladet

Th. Steinhausen.

Megjelen és STEINHAUSSENNÉL N.-Szebenben kapható:

Local-Anzeiger. Theater in Hermannstadt. Heute Donnerstag, den 30. Juli 1863, unter der Direction des Ed. Hava. Zwölf Uhr. Bilder aus dem Volksleben, in 3 Akten und 9 Bildern, von D. F. Berg. Musik von W. A. Storck. Fremden-Liste. Angekommen am 29. Juli 1863: Stadt Wien: Samuel Wädt, evang. Pfarrer, von Kleinseifen. Johann Kampelt, Gymnasiallehrer, von Mediasch. Römischer Kaiser: Friedrich Wagner, k. l. Polizeibeamter, von Wien. Ungarische Krone: Gregor v. Veldi, Gutsbesitzer, von Klausenburg. Josef v. Paub, Gutsbesitzer, von Kis-Tnyed. Gregor Wartha, Gutsbesitzer, von Nagyalaba. Jan Stefanescu, Kaffeehändler, von Balfarez. Eduard Kunnert, Handlungsreisender, von Drilim. Mediascher Hof: Stefan Moriz, Andreas Stessy, Subtribunalbeamte, von Klausenburg. Josef Kohn, Buchführer, von Klausenburg.

Kundmachung 3-3 Die Administration der allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Wien macht hiebei bekannt, daß die für das Jahr 1863 ausgemittelten und vom 2. Jänner 1864 an zu bezehenden Leibrenten und Dividenden bereits veröffentlicht worden sind, und daß die diesfällige Kundmachung bei den Commandanten der Anstalt zur Einsichtnahme der Interessenten aufliegt und von denselben unentgeltlich in Empfang genommen werden kann. Auch wird zugleich bemerkt, daß die durch die Wiener Zeitung veröffentlichte Kundmachung ddo. 4. Juli 1863, womit diejenigen Interessenten, welche ihre Dividenden für das Jahr 1861 noch nicht begehren haben, zu deren Behebung nach §. 30 der Statuten der allgemeinen Versorgungs-Anstalt namentlich aufgefordert worden sind, bei der Commandante der Anstalt eingesehen werden kann. Hermannstadt, am 27. Juli 1863. Von der Administration der Wiener allgemeinen Versorgungs-Anstalt, durch Friedrich Zacharias, Commandant obiger Anstalt.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Geklagten Michael Albrich nicht bekannt ist, so wurde ihm auf seine Gefahr und Kosten der Herr Advokat Josef Bacon in Schäßburg als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der C.-P.-D. ausgetragen werden wird.

Dies wird dem genannten Geklagten mit der Warnung bekannt gegeben, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen habe; widrigenfalls derselbe die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde. Schäßburg am 30. Juni 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

3. 6663/Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte Hermannstadt wird dem Georg Auer aus Schellenberg, jetzt unbekanntem Aufenthaltsortes hiebei bekannt gegeben, es habe Samuel Husst aus Zalmatz, mit Klage de praes. 15. Juni 1863, Z. 6663, gegen ihn auf Zahlung von 20 fl. C.M. Vergleichsschilling geklagt und es sei zur mündlichen Verhandlung hierüber die Tagung auf den 18. August 1863, Vormittags 9 Uhr, hiergerichts anberaumt worden.

Wobon hiebei, da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Geklagten auch nicht bekannt ist, Georg Auer mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt wird, daß zur Austragung dieser Rechtsache der Herr Landesadvokat Brukner zum Curator bestellt wurde und es daher Sache des Geklagten ist, entweder diesen gehörig zu informieren oder aber einen andern Sachwalter bis zur Tagung dem Gerichte bekannt zu geben. Hermannstadt, am 26. Juni 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte.

Szám 2417 1863.

polg.

Hirdetmény.

Nemes Marosszék idl. törvényszéke által gr. Teleki Miklós ur kérésére s a legközelebbi vérokonok és gondnok ajánlata folytán fia gr. Teleki Oszkár a felosztott cs. kir. m.-vásárhelyi kerületi törvényszéknek 1860. Julius 9-én 4762 szám alatti határozatával tékozlás végett gondnokság alatti helyzetéséből ezennel feloldatik. és saját javai feletti kezelésre és rendelkezésre a p. t. k. 283 § értelmében jogköpesnek nyilvánítatik.

Nemes Marosszék idl. törvényszékének M.-Vásárhelyett 1863. Julius 18-án tartott üléséből.

Nagybójtai Emlék a nagyszabeni magyar ajku romai katolikus híveknek. Hat beszéd, melyeket keddenként tartott hittudor Eltes Károly. Ára: 40 kr. o. 6. p. Hermannstädter Marktpreis (in österr. Währung) am 28. Juli 1863.

| Namen der Verkaufsartitel.      | Bester fl. kr. | Mittlerer fl. kr. | Mindest fl. kr. |
|---------------------------------|----------------|-------------------|-----------------|
| Weizen                          | 3 33           | 3 7               | 2 80            |
| Halbfrucht                      | 2 67           | 2 40              | 2 13            |
| Korn                            |                | 2 7               |                 |
| Gerste                          | 1 47           | 1 40              | 1 33            |
| Pfiser                          | 1 67           |                   |                 |
| Kuhruß                          | 80             |                   |                 |
| Erdäpfel                        |                |                   |                 |
| Nieder-österreichischer Zentner |                |                   |                 |
| Mundmehl                        | 8              |                   |                 |
| Seimelmehl                      | 6              |                   |                 |
| Weißpohlmehl                    | 4 50           |                   |                 |
| Schwarzpohlmehl                 | 2              |                   |                 |
| Die nieder-österreichische Maß  |                |                   |                 |
| Erbfen                          | 16             |                   |                 |
| Linfen                          | 18             |                   |                 |
| Bohnen                          | 10             |                   |                 |
| Hirse                           | 16             |                   |                 |
| Zentner Heu gebundenes          | 1 57           |                   |                 |
| " ungebundenes                  | 1 50           |                   |                 |
| " Stroh, Lager-                 | 1              |                   |                 |
| " Stren-                        | 80             |                   |                 |
| Die n.-öst. K after hartes Holz | 7              |                   |                 |
| N.-öst. Pfund Rindfleisch       | 15             |                   |                 |
| " " Kerzen, gegossene           | 38             |                   |                 |